

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Registrierung *ic.* der Rauffahrteischiffe. S. 207.

(Nr. 970.) Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Rauffahrteischiffe.
Vom 13. November 1873.

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35), sowie des Gesetzes, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Rauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) die nachstehenden

Vorschriften

erlassen:

§. 1.

Als „Seefahrt“ im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt außerhalb der dabei bezeichneten Grenzen anzusehen:

- 1) bei Memel
außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
- 2) bei Pillau
außerhalb des Pillauer Tiefes,
- 3) bei Neufahrwasser
außerhalb der Mündung der Weichsel,
- 4) in der Puziger Bief
außerhalb Rewa und Heisterneft,
- 5) bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
außerhalb der Mündungen der Dievenow und Swine, sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Rügen,

Reichs-Gesetzbl. 1873.

60

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1873.